

# RS Vwgh 1994/3/25 93/02/0228

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1994

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/04/30 92/02/0101 1

## Stammrechtssatz

Eine Verständigung der nächsten Polizeidienststelle oder Gendarmeriedienststelle darf nach dem klaren Wortlaut des zweiten Satzes des § 4 Abs 5 StVO nur dann unterbleiben, wenn alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, einander Namen und Anschrift nachgewiesen haben (Hinweis E 17.2.1988, 87/03/0158). Der Besch irrt daher, wenn er meint, bei nur einseitigem Identitätsnachweis treffe die Meldepflicht des § 4 Abs 5 StVO nur denjenigen, der seine Identität nicht nachgewiesen hat.

## Schlagworte

Identitätsnachweis Meldepflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993020228.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)